

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 515/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ludwig H [REDACTED],

A [REDACTED] Krs. F [REDACTED], J [REDACTED]straße 2,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Dr. [REDACTED],

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wistenberg, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung des Berufungsgerichts wirft keine Rechtsfragen auf.

Nach den Feststellungen im Berufungsurteil hat die Erblasserin nicht unter falschen Namen gelebt; damit scheidet die Anwendung des § 47 Abs. 2 BEG aus.

- 3 -

Die gerügte Verletzung des § 176 Abs. 1 BEG führt nicht zur Zulassung der Revision; auf BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird hingewiesen.

Bei den übrigen Einwänden der Beschwerde handelt es sich um in diesem Rechtszug unzulässige Angriffe gegen die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung und -würdigung.

Mai

Henkel

